

Militärische Jugendvorbereitung.

Die Frage eines Reichsgesetzes für militärische Jugendvorbereitung wurde Freitag, wie unser Münchener Mitarbeiter drahtet, im Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenversammlung verhandelt. Der Kultusminister sowie der Vertreter des Kriegsministeriums gaben grundsätzliche Erklärungen ab. Der Kultusminister sagte:

Die Behandlung der Frage der Regelung der militärischen Jugendberziehung soll möglichst bis nach dem Kriege zurückgestellt werden, da erst dann die Erfahrungen aus dem Kriege nutzbar gemacht werden können, und schon jetzt sehr vielgestaltige Meinungen über diese Frage auftauchen. Die ganze Angelegenheit wird jedenfalls für da gesamte Reich nur einheitlich geregelt werden können. Die Erwägungen hierfür liegen zunächst ausschließlich auf militärischem Gebiet. Die Errichtung einer Zwangsjugendwehr als Heeresvorschule liegt in dem Bereich der Militärgesetzgebung, die unmittelbaren Vorschriften über den Betrieb der Schule und die Einführung dieser Schulregelung unterlege jedoch allein der bundesstaatlichen Genehmigung. Für die Kultusverwaltung handelt es sich darum, daß eine solche Art der Regelung eintritt, welche die erörterten Interessen der Erziehung und des Unterrichts möglichst wenig hindert. Zwischen dem Reich und den Bundesstaaten haben Erörterungen über diese Frage nicht stattgefunden.

Der Kultusminister sagte schließlich, er versage es sich deshalb, sich über die Gestaltung der militärischen Jugendberziehung oder Bedenken dagegen auszusprechen. Der Vertreter des Kriegsministeriums gab folgende Erklärung ab:

Über die Pläne und Absichten des preußischen Kriegsministeriums kann ich nicht Aufschluß geben. Eine Vervollkommnung der militärischen Erziehung ist im Wettbewerb mit den anderen Staaten notwendig. Eines der wirksamsten Mittel, die stark vermehrten Ausbildungsanforderungen zu erleichtern, besteht in der Vorschulung der Jugendjahrgänge in den notwendigen Ausbildungszweigen vor ihrer Einstellung in das Heer. Die militärische Vorschulung ist nicht vor dem 17. Lebensjahr zu beginnen. Die Verwaltung ist jedoch gegen Abhaltung regelmäßiger militärischer Übungen an Sonn- und Feiertagen; mit Inanspruchnahme eines halben Wochentages wird sich jedoch die industrielle und landwirtschaftliche Bevölkerung im Interesse des Wohles von Band und Reich absinden müssen. Falls die Heeresvorschule als Heeresorganisation gedacht ist, steht die gesetzliche Regelung dem Reiche zu.

Am Schluß der Sitzung stellte der Vorsitzende die völlige Einmütigkeit des Ausschusses darin fest, daß der Vorschlag der Militärverwaltung den stärksten Widerspruch erfahren werde, namentlich infolge der starken Eingriffe in das gesamte Wirtschaftsleben. Man werde vermeiden müssen, in dieser Weise Unruhe in das Volk hineinzutragen. Schließlich betonte auch noch der Berichterstatter, daß von allen Parteien des Hauses gegen den Plan der Militärverwaltung die schwersten Bedenken erhoben worden seien.